

B E S C H L U S S V O R L A G E

			<u>Vorlage-Nr.: B 00/0515</u>	
694 - Team Verkehrsflächen			Datum: 06.10.2000	
Bearb.	: Frau Unger	Tel.: 2 19	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: 694-mö		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

19.10.2000

Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße
hier: Vorstellung der Planung

Beschlussvorschlag

Die in der Sitzung vorgestellten Planungsergebnisse werden zur Kenntnis genommen.

Der vorgeschlagene Trassenverlauf einschließlich der geplanten Straßenquerschnitte soll der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt werden.

Sachverhalt

Im Mai 1999 wurde vom Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr die Variante A (s. Anlage) für die weitere Bearbeitung der geplanten Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße als Verbindung zwischen der Waldstraße und der Ulzburger Straße/Harckesheyde zugrunde gelegt. Im Juli 2000 wurde für die Straßenplanung der Planungsauftrag für die Vorplanung erteilt.

Die bisherigen Ergebnisse der Planung (Trassenführung im Maßstab 1 : 1000/Wegekonzept/ etc.) sollen in der Sitzung vorgestellt werden, damit eine frühzeitige Einbindung der politischen Gremien erfolgt.

Es ist vorgesehen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen der Baumaßnahme durch ein Planfeststellungsverfahren herbeizuführen. Vorteilhaft in einem Planfeststellungsverfahren ist einerseits, daß die Trasse bei positivem Verfahrensabschluss insgesamt festgesetzt wird und nicht über mehrere Bebauungspläne planerisch abgesichert würde. Andererseits ergibt sich mit einem Planfeststellungsbeschluss eine Konzentrationswirkung, die beispielsweise eine Waldumwandlungsgenehmigung oder Abholzungsgenehmigung beinhalten würde.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Der Ausübung der Konzentrationswirkung im Planfeststellungsbeschluss ist selbstverständlich eine vorhergehende Abwägung der im Verfahren erforderlichen Anhörung und Erörterung von Stellungnahmen anderer Träger öffentlicher Belange sowie privater Einwender voranzugehen. Eine willkürliche Behandlung verschiedener Interessen ist ausgeschlossen. Bei einem Bebauungsplanverfahren wäre gegenüber der Konzentrationswirkung im Planfeststellungsverfahren bei einer Inanspruchnahme von Wald gemäß Landeswaldgesetz das Einvernehmen der unteren Forstbehörde notwendig.

Im weiteren Bearbeitungsverlauf sind nach Bestätigung der bisherigen Ergebnisse und Abschluss der Vorplanungen die Entwurfsunterlagen zu bearbeiten. Parallel dazu ist der landschaftspflegerische Begleitplan einschließlich UVP zu erstellen.

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------